

Vertrag über betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen / Zusatzvereinbarung zur

Rückmeldung Corona Soforthilfe Baden-Württemberg

Zwischen dem Steuerberater

Steuerkanzlei Brand, Heiko Brand, Paul-Hartmann-Str. 61
89522 Heidenheim

(im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und

(im Folgenden „Auftraggeber“ oder „Soforthilfe-Empfänger“ genannt)

wird folgender Vertrag für betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen geschlossen.

§ 1 Auftragsgegenstand

Der Steuerberater wird mit der Durchführung folgender Tätigkeit(en) gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG beauftragt:

- Report in Form einer Liquiditätsberechnung nach den vom Auftraggeber genannten Parametern für den Betrachtungszeitraum der Soforthilfe Baden-Württemberg 2020

§ 2 Vertragsdauer

Der Vertrag wird für den Zeitraum vom Vertragsabschluss bis zur vollständigen Erbringung der Leistung geschlossen.

Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung durch den Auftraggeber, soweit es sich um einen Werkvertrag handelt, nach Maßgabe des § 648 BGB jederzeit möglich. Soweit es sich um einen Dienstvertrag handelt, ist ein Vertrag, soweit gemäß § 3 keine festen Bezüge vereinbart werden, jederzeit kündbar, § 627 BGB. Die Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3 Vergütung

Der Steuerberater erhält für seine Leistungen gemäß § 1 vom Auftraggeber ein Honorar pro Stunde in Höhe von 150,00 €, mindestens jedoch 300,00 €. Die Abrechnung nach Stundenhonorar erfolgt minutengenau. Die aufgewandten Beratungsstunden werden durch Aufzeichnungen nachgewiesen.

§ 4 Auslagenersatz

Der Steuerberater erhält zusätzlich zum Honorar nach § 3 einen Auslagenersatz nach den Regelungen der Steuerberatervergütungsverordnung. Für die Pkw-Kosten werden jedoch 0,50 € pro gefahrenen Kilometer angesetzt.

§ 5 Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer)

Der Vergütung nach § 3 und dem Auslagenersatz nach § 4 ist die im jeweiligen Zeitpunkt geltende Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) hinzuzurechnen.

§ 6 Mitwirkung von externen Beratern

Der Auftraggeber willigt hiermit ein, dass der Steuerberater berechtigt ist, zur Erfüllung des Auftrags Subauftragnehmer (externe Unternehmensberater/Steuerberater etc.) einzuschalten. Der Steuerberater hat die Pflicht, die Teilleistung des Subunternehmers im Rahmen seines Kenntnisstandes zu überprüfen. Die Einschaltung des Subauftragnehmers wird in die Vergütung nach § 3 einbezogen.

§ 7 Weitere Vereinbarungen

Der Antragsteller bevollmächtigt den Auftragnehmer zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen.

Mit dieser Vereinbarung versichert und erklärt der Soforthilfe-Empfänger gegenüber dem Auftragnehmer, dass

- a. er zur Kenntnis genommen hat, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über ihn/sie einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a AO) sowie das Ergebnis der Rückmeldung automatisiert durch die L-Bank an die Finanzbehörden übermittelt wird, wo eine Plausibilisierung der gemeldeten Werte erfolgen kann.
- b. er die Fördervoraussetzungen der Corona-Soforthilfe zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, vollständig und wahrheitsgetreu gemacht hat.
- c. er der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.
- d. er die Zustimmung für einen Datenabgleich seiner Angaben erteilt, auch hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung sowie mit dem Kreditinstitut (§ 30 AO; § 38 BWG).
- e. er zur Kenntnis genommen hat, dass die als Soforthilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Überbrückungshilfen den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.
- f. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe Leistungen nach anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder sowie Kurzarbeitergeld, Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz, Versicherungserstattungen und andere vergleichbare Leistungen in Anspruch genommen wurden.

- g. er seine Zustimmung erteilt, dass die Bewilligungsbehörden die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
- h. ihm bekannt ist, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes handelt.
- i. ihm bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Der Soforthilfe-Empfänger erklärt darüber hinaus, dass ihm bekannt ist, dass es sich bei dem der Rückmeldung auf Corona - Soforthilfe zugrundeliegenden Einnahmen und Kosten nicht mehr um eine Prognose, sondern um verbindliche Angaben handelt. Da die Antragstellung im Jahr 2020 auf Prognosen über die künftige Entwicklung beruhte, kann es im Rahmen der Rückmeldung / Schlussabrechnung zu Abweichungen von der Umsatzprognose kommen.

Zu viel gezahlte Zuschüsse müssen vom Soforthilfe-Empfänger zurückerstattet werden.

Für die Qualifikation von qualitativer Einschätzung wie „vorgezogene Ausgaben“, „Kosten, die künstlich in den Betrachtungszeitraum vorgezogen“ beziehungsweise in diesem „künstlich generiert“ wurden und „betrieblich erforderlich“ ist alleine der Soforthilfe-Empfänger verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Soforthilfe-Empfänger in Zweifelsfällen entsprechende Auskunft erteilen.

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass er verpflichtet ist die Angaben des Soforthilfe-Empfängers nach seinen vorhandenen beruflichen Erfahrungswissen unter dem Blickwinkel der Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen geschäftlichen Kontext zu würdigen. Dies erfolgt im Rahmen der Pflichterfüllung nach § 15 Abs. 5 GwG. Wenn aufgrund bzw. im Rahmen der danach erfolgenden Prüfungen das Vorliegen von aussagekräftigen objektiven Anhaltspunkten („Tatsachen“) bejaht wird, die darauf hindeuten, dass ein Subventionsbetrug vorliegt, besteht die eine Meldepflicht gem. § 43 Abs. 2 Geldwäschegesetz.

§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dem Vertrag und Auftrag liegen auch gegenüber Dritten die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften zugrunde.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Steuerberaters)

(Unterschrift des Auftraggebers)